

Bundessozialgericht

- 12 RK 42/80 -

Verkündet am

17. Dezember 1980

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1980
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 15. Februar 1979
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1917 geborene Klägerin ist wegen rassistischer Verfolgung im Juli 1939 nach Großbritannien ausgewandert. Sie hat wegen eines Schadens in der Ausbildung eine Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) idF vom 29. Juni 1956 (BGBl I S. 559) erhalten.

Im April 1964 bat die Klägerin die Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz um Auskunft, ob ihr ein Rentenanspruch zustehe. Im Zusammenhang damit erklärte sie, sie sei von Januar 1937 bis März 1939 beim Rothschild'schen Hospital in Frankfurt am Main als Köchin beschäftigt gewesen; es seien Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden, jedoch seien ihr die Beitragsunterlagen im Zusammenhang mit der Auswanderung verlorengegangen. Zur Glaubhaftmachung stützte sie sich auf ein Beschäftigungszeugnis des Rothschild'schen Hospitals vom 8. März 1939 und eine eidesstattliche Erklärung des zwischenzeitlich verstorbenen P P vom 8. Juli 1957. Die LVA Rheinprovinz behandelte die Anfrage als Antrag auf Wiederherstellung von in Verlust geratenen Versicherungsunterlagen und lehnte ihn durch den bindend gewordenen Bescheid vom 2. Februar 1965 mit der Begründung ab, für den Jahrgang 1917 sei das Kartenarchiv der LVA Hessen erhalten geblieben, so daß ein Verlust von Versicherungsunterlagen nicht festgestellt werden könne. Aus diesem Grunde seien auch die Beweiserleichterungen der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVo) vom 3. März 1960 (BGBl I S. 137) nicht anwendbar. Vermutlich habe die Klägerin damals eine nicht versicherungspflichtige Lehre als Diätköchin zurückgelegt. Einen außerdem im April 1964 gestellten Rentenanspruch der Klägerin lehnte die Beklagte durch den bindend gewordenen Bescheid vom 29. April 1965 mit der Begründung ab, die Wartezeit sei nicht erfüllt, weil kein anrechenbarer Beitrag festgestellt worden sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Im September 1972 beantragte die Klägerin die Zulassung zur Beitragsnachentrichtung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) vom 22. Dezember 1970 (BGBl I S. 1846). Dabei machte sie ua geltend, sie sei bis kurz vor ihrer Auswanderung im Rothschild'schen Hospital in Frankfurt am Main beschäftigt gewesen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 22. Februar 1973 und Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 1974 die Zulassung zur Beitragsnachentrichtung nach dem WGSVG unter Hinweis auf die Bescheide vom 2. Februar und 29. April 1965 ab; eine Beitragsnachentrichtung sei nicht möglich, weil kein anrechenbarer Beitrag vorhanden sei. Deshalb komme auch die Erteilung eines Zugunstenbescheides (§ 1300 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) nicht in Betracht.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. Juli 1977): Es könne nicht festgestellt werden, daß die Klägerin vor ihrer Auswanderung eine Versicherungszeit zurückgelegt habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 15. Februar 1979 zurückgewiesen: Soweit die Beklagte an der in dem Bescheid der LVA Rheinprovinz vom 2. Februar 1965 getroffenen und bindend gewordenen negativen Feststellung, die Klägerin habe keine Versicherungszeit zurückgelegt, festgehalten habe, handele es sich um die Ablehnung eines Zugunstenbescheides iS des § 1300 RVO; diese Entscheidung sei auch sachlich zutreffend, weil der Bescheid vom 2. Februar 1965 nicht rechtswidrig sei. Die Klägerin habe keine versicherungspflichtige Beschäftigung verrichtet und deshalb keine Versicherungszeit iS der §§ 9 ff WGSVG aufzuweisen. Noch nicht bindend entschieden worden sei hingegen, ob die Klägerin die Voraussetzungen des § 14 Abs 2 WGSVG erfülle. Auch das sei aber nicht der Fall, weil sich hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß für die Beschäftigung der Klägerin beim Rothschild'schen Hospital Beiträge "aus Verfolgungsgründen" nicht entrichtet worden seien, nicht ergeben hätten.



- 4 -

Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom Senat zugelassene - auf die Beitragsnachentrichtung nach § 10 WGSVG beschränkte Revision der Klägerin. Sie macht geltend, die in dem Bescheid der LVA Rheinprovinz vom 2. Februar 1965 getroffene Entscheidung stehe der Beitragsnachentrichtung gemäß § 10 WGSVG nicht entgegen, weil die Beitragsnachentrichtung nach dem WGSVG in ihrem Falle nicht von dem Nachweis tatsächlich entrichteter Beiträge abhängt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 15. Februar 1979 und das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 26. Juli 1977, den Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 22. Februar 1973 und deren Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 1974 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin das Recht zur Weiterversicherung und Nachentrichtung von Beiträgen gem §§ 9 und 10 WGSVG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben. Der Rechtsstreit ist zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte durfte die von der Klägerin begehrte Beitragsnachentrichtung nach dem WGSVG - in Betracht kommt neben der Anwendung des § 10 WGSVG eine (bisher allerdings nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

beantragte) Beitragsnachentrichtung nach § 10a WGSVG - nicht schlechthin im Hinblick auf die Bindungswirkung der im Verfahren zur Erneuerung der Beitragsunterlagen getroffenen negativen Entscheidung ablehnen.

Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 25. November 1970 - 12 RJ 518/68 - (BSGE 32, 110, 112) einen Bescheid über die Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen als feststellenden Verwaltungsakt angesehen, mit dem der Versicherungsträger bestimmte gesetzliche Tatbestandsmerkmale einer künftigen Leistungsgewährung ausnahmsweise im voraus feststellt. Ein im Wiederherstellungsverfahren ergangener - positiver oder negativer - Bescheid entfaltet daher Bindungswirkung nur hinsichtlich der seinen Gegenstand bildenden Feststellungen. Die in dem Bescheid vom 2. Februar 1965 getroffene negative Feststellung geht dahin, daß die Klägerin für die von ihr geltend gemachten Zeiten Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung nicht entrichtet habe. Nur diese Entscheidung hat deshalb in Bindung erwachsen können. Ob sie eine solche Wirkung allerdings auch für das spätere, durch den Antrag der Klägerin vom September 1972 eingeleitete Verfahren der Beitragsnachentrichtung nach dem WGSVG gehabt hat, erscheint nicht unzweifelhaft, weil die Beklagte an dem früheren Verfahren nicht beteiligt war und das Nachentrichtungsrecht nach dem WGSVG erst nach dem Eintritt der Bindungswirkung des Bescheides vom 2. Februar 1965 eröffnet worden ist. Andererseits ist fraglich, ob - wie das LSG und die Beklagte meinen - die Bindungswirkung eines solchen negativen Feststellungsbescheides überhaupt in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung der für die Korrektur fehlerhaften Leistungsbescheide geltenden Norm des § 1300 RVO beseitigt und eine dem Antragsteller günstigere neue Entscheidung getroffen werden kann (vgl für die Aufhebung von Beitrags-erstattungsbescheiden unter Anwendung des § 1300 RVO: BSG in SozR 2200 § 1303 Nr 12). Trotz dieser Zweifel ist das Urteil des LSG jedenfalls im Ergebnis richtig, soweit die



- 6 -

Klägerin ihren Antrag auf Beitragsnachentrichtung nach dem WGSVG damit begründet hat, daß für sie während der Zeit ihrer Beschäftigung im Rothschildschen Hospital in Frankfurt am Main Beiträge entrichtet worden seien, sie mithin eine Versicherungszeit iS der §§ 9 ff WGSVG zurückgelegt habe. Gegen die Feststellung des LSG, für eine tatsächliche Beitragsleistung ergäben sich keine Anhaltspunkte, hat die Klägerin keine zulässigen und begründeten Revisionsrügen erhoben, so daß diese Feststellung für den Senat bindend ist (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

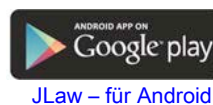
Die Beitragsnachentrichtung nach §§ 10, 10a WGSVG kann jedoch allein aus diesem Grunde nicht abgelehnt werden. Voraussetzung für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach diesen Vorschriften ist eine Versicherungszeit von 60 Monaten. Die Klägerin würde diese Voraussetzung auch dann erfüllen, wenn für sie vor ihrer Auswanderung im Juli 1939 zwar keine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung geleistet worden wären, jedoch Beiträge gemäß § 14 Abs 2 WGSVG als entrichtet zu gelten hätten; denn auch dann würde die anschließende Zeit ihres Auslandsaufenthalts als Ersatzzeit anrechenbar sein, so daß damit die vorgenannte Versicherungszeit erfüllt wäre.

Nach § 14 Abs 2 iVm § 3 WGSVG ist die Beitragsnachentrichtung nach §§ 10, 10a WGSVG auch zulässig, wenn der Verfolgte glaubhaft macht, daß er eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, für die aus Verfolgungsgründen keine Beiträge entrichtet worden sind; für diesen Fall wird die Entrichtung der Beiträge gesetzlich fingiert (§ 14 Abs 2 Satz 1 WGSVG). Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs 2 WGSVG ist nicht Gegenstand des Bescheides der LVA Rheinprovinz vom 2. Februar 1965 gewesen und daher im Rahmen des Nachentrichtungsantrages der Klägerin nach dem WGSVG erstmals zu prüfen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das LSG hat seine Feststellung, die Klägerin habe eine versicherungspflichtige Beschäftigung iS des § 14 Abs 2 WGSVG beim Rothschild'schen Hospital in Frankfurt am Main nicht glaubhaft gemacht, allein auf das Fehlen jeglicher Versicherungsunterlagen gestützt (S. 10 unten, 11 des Urteils-umdrucks). In den Fällen des § 14 Abs 2 Satz 1 WGSVG ist der Gesetzgeber aber gerade davon ausgegangen, daß die Beitragsnachentrichtung unterblieben ist. Insoweit kann deshalb die Verneinung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht allein mit dem Fehlen von Beiträgen begründet werden.

Soweit das LSG weiter geprüft hat, ob bei der Klägerin die Entrichtung von Beiträgen aus verfolgungsbedingten Gründen unterblieben ist und die Klägerin dies auch glaubhaft gemacht hat, hat der Senat Zweifel, ob das LSG von einem zutreffenden Begriff der Glaubhaftmachung ausgegangen ist. Die Zulassung der Glaubhaftmachung ist auch in den Fällen der §§ 10, 10a WGSVG eine Schutzvorschrift für die Antragsberechtigten, die ihrer Beweisnot Rechnung tragen soll; denn die meist längere Zeit zurückliegenden entscheidungserheblichen Tatsachen lassen sich - insbesondere in den Fällen der Auswanderung von rassistisch Verfolgten - vielfach nicht mehr voll beweisen (vgl dazu BSG SozR Nr 3 zu § 1397 RVO). Nach § 3 Abs 1 WGSVG ist eine Tatsache glaubhaft gemacht, wenn sie "überwiegend wahrscheinlich" ist. Glaubhaftmachung bedeutet danach zwar mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Es genügt die "gute Möglichkeit", daß der entscheidungserhebliche Vorgang sich so zugetragen hat, wie behauptet wird (Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl, § 113 II 2, S. 608); gewisse noch verbleibende Zweifel sind unbeachtlich. Die Art und Weise der Glaubhaftmachung ist in § 3 Abs 2 WGSVG nicht näher bestimmt. Es kommen daher außer der ausdrücklich genannten eidesstattlichen Versicherung alle Mittel in Betracht, die generell geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit der Tatsache in einem ausreichenden Maß darzutun



(BVerfGE 38, 35, 39). Dabei sind ausgesprochen naheliegende, der Lebenserfahrung entsprechende allgemeine Umstände zu berücksichtigen (BVerfGE aaO), auch wenn sie - was im Hinblick auf den das sozialgerichtliche Verfahren beherrschenden Amtsermittlungsgrundsatz entbehrlich ist - vom Antragsteller nicht substantiiert vorgetragen werden.

Ob das LSG von diesen rechtlichen Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Tatsachen ausgegangen ist und ob es dann auch im gleichen Sinne entschieden hätte, erscheint fraglich. Schon die Möglichkeit einer anderen Entscheidung zwingt aber zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils (vgl. BSGE 2, 197 Leitsatz 3). Bei seiner neuen Entscheidung wird das LSG aus dem Fehlen von "Versicherungsunterlagen" der Klägerin - damit meint das LSG offenbar das Nichtvorhandensein von Versicherungskarten und/oder Aufrechnungsbescheinigungen - nicht ohne weiteres den Schluß ziehen dürfen, daß die Klägerin eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht ausgeübt habe. Es wird vielmehr als Mittel der Glaubhaftmachung auch das von der Klägerin vorgelegte Beschäftigungszeugnis vom 8. März 1939 und die Erklärung des inzwischen verstorbenen Zeugen I zu beachten haben, die es bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 14 Abs 2 WGSVG bisher nicht gewürdigt hat. Außerdem wird zu erwägen sein, ob nicht die vom LSG selbst erörterte Möglichkeit, daß die Beitragsnachentrichtung durch das Rothschild'sche Hospital deshalb unterblieben ist, weil die Klägerin sich damals nicht in Frankfurt am Main hatte aufhalten dürfen, unter Berücksichtigung der Zeitumstände für die hier zu beurteilende Zeitspanne nach der Lebenserfahrung so nahe liegt, daß es gerechtfertigt ist, das verfolgungsbedingte Unterbleiben der Beitragsentrichtung als hinreichend glaubhaft gemacht anzusehen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

